

**Nutzungsvertrag für die Nutzung von Räumlichkeiten  
im Gemeindezentrum und/oder Pfarrhaus Ottendorf-Okrilla**

Zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla, Kirchstr.2, 01458 Ottendorf-Okrilla  
und dem Nutzer:

\_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag über die Nutzung von Räumen geschlossen.

1. dem Nutzer werden für die Zeit vom \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr bis

zum \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr folgende Räume zur Verfügung gestellt:

großer Saal

Gemeinderaum (Pfarrhaus)

Empore (OG)

kleiner Raum (Pfarrhaus)

Sofaraum (OG)

Küche(n)

Babyraum

Biertischgarnituren

Christenlehrerraum

Tischdecken

Pfadfinderraum

sonstiges \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. folgende Gemeindeveranstaltung(en) ist/ sind(von... bis...Uhr) nicht durch die Feier oder  
Hin- und Aufräumen zu stören:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. Es gelten die an gefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Folgende Schlüssel wurden übergeben:

\_\_\_\_\_

5. Nutzungsgebühr laut Gebührenkatalog: \_\_\_\_\_ €

Datum: \_\_\_\_\_

# AGB

Es handelt sich bei den Räumen teilweise um sakrale Räume. Deshalb sind Nutzungen, die dem sakralen Zweck zuwider laufen und Jugendweihfeiern, nicht gestattet.

1. Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Bestimmungen:

- Der Aufenthalt ist **nur** in den gemieteten Räumen und Zugängen dorthin gestattet. Die anderen Räume dürfen nur zum holen und zurückbringen von zusätzlich benötigten Tischen, Stühlen und Geschirr betreten aber nicht genutzt werden. Die Räume und das Außengelände des Kindergartens dürfen nicht betreten werden.
- Bei Kindern und Jugendlichen muss mindestens eine erwachsene Person während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein.
- Erwachsenengruppen haben eine(n) Leiter(in) als Bezugsperson zu benennen.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen.
- Elektrische Anlagen sind stromfrei zu machen. Die Beleuchtung ist auszuschalten.
- Die Brandschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Auf Feuerlöschgeräte und Fluchtwege wurde hingewiesen.  
Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet, im Freigelände nur an der dafür vorgesehenen Stelle. Offenes Licht (Kerzen) ist nur in dafür bestimmten Halterungen zu verwenden und zu beaufsichtigen. Lagerfeuer ist nur an der Feuerstelle möglich, muss aber schriftlich vereinbart und bei der Kommune angemeldet sein. (In der Flughafeneinflugschneise kann es sonst zu erheblichen Kosten kommen.) Die Lagerfeuergenehmigung der Kommune ist der Kirchgemeinde vorzuweisen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist außer zu Silvester nicht gestattet. Grillen ist schriftlich zu vereinbaren. Bei Nutzung des Gemeindegills ist dieser zu säubern.
- Bei Küchennutzung sind die ausgehängten Küchenregeln zu beachten. Vor allem das Beschriften von eher angelieferten Speisen und das Mitnehmen der Reste und privaten Behälter ist wichtig.
- Benutztes Geschirr ist zu reinigen. Die angezeigte Aufbewahrungsordnung in den Küchen und im Keller ist einzuhalten. Die Tische sind abzuwischen. Die Räume sind sauber (mindestens besenrein) zu hinterlassen.
- Tischdecken müssen bei Nutzung gewaschen und gebügelt zurückgebracht werden.
- Gemeindegillene Musikinstrumente dürfen nicht benutzt werden (Klavier nach Absprache).
- Die Regeln der Polizeiverordnung in Bezug auf Lautstärke sind einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen sind bei der Kommune zu beantragen. Diese sind der Kirchgemeinde vorzuweisen.
- Parkmöglichkeiten sind auf den öffentlichen Straßen und Plätzen gegeben. Behinderte Personen und Lieferfahrzeuge dürfen den Hof nutzen.

2. Die Schlüssel sind während der Dienstzeit abzuholen (Terminabsprache) und wieder abzuliefern.

Achtung, der Verlust eines Schlüssels bedingt den Austausch mehrerer Schlösser und die Beschaffung einer größeren Stückzahl neuer Schlüssel, da das Kirchgemeindezentrum mit einer Schließanlage ausgestattet ist. Der Verlust eines Schlüssels bedingt den Umbau der gesamten Anlage.

3. Der Nutzer ist verpflichtet, entstandene Schäden und Verluste an den ihm überlassenen Räumen unverzüglich zu melden. Ebenso hat er von ihm wahrgenommene Gefahren sofort anzuzeigen und erforderlichenfalls selbst erste Schritte zur Verhinderung einer Schadensausweitung zu unternehmen.

4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch Unterlassung seiner Pflichten entstehen, einschließlich für den Verlust von Schlüsseln und der damit verbundenen Erneuerung der Schließanlage. Er haftet ferner für Schäden, die durch ihn oder seine Besucher verursacht wurden.

5. Die Kirchgemeinde haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an mitgebrachten Gegenständen des Nutzers.

6. Die Kirchgemeinde behält sich das Recht vor, bei groben Verstößen den Vertrag einseitig in mündlicher Form sofort (schadenersatzfrei) zu kündigen und die Veranstaltung aufzulösen.

7. Die Vertragsbedingungen gelten für den Zeitraum der Nutzung.

8. Für die Nutzung ist das Entgelt im Voraus zu entrichten.

9. Der Nutzer zahlt eine Kautions in Höhe von 100,-€, welche bei Abgabe der Schlüssel und ordnungsgemäßem Verlassen der Räume erstattet wird.

10. Sollten einzelne Regelungen des Hauptvertrages oder der AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der AGB und des Hauptvertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Regelungen möglichst nahekommende zu vereinbaren.